

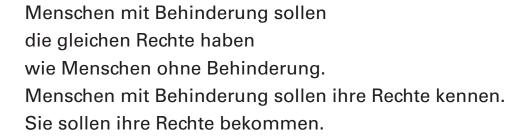
Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales





Vorwort

Alle Menschen sollen die gleichen Rechte haben.
Bayern möchte das erreichen.
Menschen mit Behinderung sollen
überall mitmachen können.
Alle Menschen sollen zusammen leben.
Das nennt man Inklusion.



In Bayern gibt es eine Behörde.
Die Behörde kennt die Rechte
von Menschen mit Behinderung.
Die Behörde heißt:
Zentrum Bayern Familie und Soziales.
Das kurze Wort dafür ist: ZBFS.

Das ZBFS gibt wichtige Informationen.

Zum Beispiel:

- Welche Unterstützung gibt es?
- Wo gibt es die Unterstützung?
- Wie bekommen Sie die Unterstützung?

Ich will, dass Menschen mit Behinderung die beste Unterstützung bekommen. Dafür setze ich mich ein.

Ulrike Scharf, Mitglied des Landtags Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales weitere stellvertretende Ministerpräsidentin



Grußwort



Liebe Leserin und lieber Leser, mein Name ist Holger Kiesel.

Meine Aufgabe ist: Das Bundes-Land Bayern soll immer an Menschen mit Behinderung denken. Darum gebe ich Politikern in Bayern Tipps.

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Rechte gut kennen.

Sie sollen alle Informationen haben über mögliche Hilfen.

In diesem Heft sind Informationen:

- Was ist eine Schwerbehinderung?
- Was ist der Schwerbehinderten-Ausweis?
- Wozu braucht man den Schwerbehinderten-Ausweis?
- Welche Hilfen gibt es für Menschen mit Behinderung?
- Wie bekommt man die Hilfe?
- Wo bekommt man die Hilfe?

Bitte benutzen Sie dieses Heft. Bitte geben Sie das Heft auch weiter. Bitte fragen Sie, wenn Sie Fragen haben.

Ich will Ihnen Mut machen:

Sie sollen sich Informationen holen über Ihre Rechte.

Benutzen Sie die Hilfen, die es gibt.

Bestimmen Sie selbst, wie Sie leben wollen.

Ihr Holger Kiesel

Holger Keesel

Holger Kiesel ist von Beruf:

Beauftragter der Bayerischen Staats-Regierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Inhalt

Teil 1: Behinderung

1.	Behinderung, Ausweis und Merk-Zeichen	Seite 2		
Tail	Toil O. Diego Hilfo and Hutanatitanan a nilet oo			
ieii	2: Diese Hilfe und Unterstützung gibt es:			
2.	Arbeit	Seite 18		
3.	Steuern	Seite 30		
4.	Auto parken	Seite 36		
5.	Bus und Bahn	Seite 46		
6.	Rundfunk-Beitrag	Seite 54		
7.	Gebärden-Sprache und Gespräche mit dem Amt	Seite 57		
8.	Wohnen	Seite 58		
9.	Sozial-Versicherungen	Seite 60		
10.	Hilfen aus dem Sozial-Gesetz-Buch 9	Seite 64		
Teil 3: Hier bekommen Sie Hilfe				
11.	Welches Amt ist für Sie zuständig?	Seite 69		
12.	Dienste für Menschen mit Behinderung	Seite 71		
13.	Bürger-Telefone	Seite 73		

1. Behinderung, Merk-Zeichen und Schwer-Behinderten-Ausweis

Was ist eine Behinderung?



Das Wort **Behinderung** wird im Gesetz erklärt. Das Gesetz heißt **Sozial-Gesetz-Buch 9**.

Die Abkürzung dafür ist **SGB IX**.

Behinderung bedeutet:

Ein Mensch kann etwas gar nicht oder schlechter als die meisten anderen Menschen in seinem Alter.

Zum Beispiel:

Schlechter sehen, hören, denken oder schlechter gehen.

Oder der Mensch ist seelisch behindert. Dazu sagt man auch: psychisch krank.

Darum kann er vieles nicht so tun, wie es Menschen ohne Behinderung tun können.

Damit hat er eine Behinderung.

Wichtig ist: Die Behinderung dauert wahrscheinlich länger als 6 Monate.





Wann ist es keine Behinderung?

Wenn spätestens nach 6 Monaten alles wieder in Ordnung ist:
Dann hat man keine Behinderung.

Oder wenn es in dem Alter normal ist. Zum Beispiel:

Wenn ein Baby nicht gehen kann: Dann ist es **keine** Behinderung.

Wenn ein erwachsener Mensch nicht gehen kann: Dann ist es eine Behinderung.

Wie schwer ist eine Behinderung?

Der Grad der Behinderung (GdB)



Eine Behinderung kann verschieden schwer sein. Eine **leichte Behinderung** ist zum Beispiel:

- Wenn man beim Gehen leichte Probleme hat. Oder wenn ein Auge blind ist.
- Eine sehr schwere Behinderung ist zum Beispiel:

Wenn man gar nicht gehen kann. Oder wenn beide Augen blind sind.

GdB =
Grad der
Behinderung

Wie schwer eine Behinderung ist, bestimmt das **ZBFS**.

ZBFS steht für **Zentrum Bayern Familie und Soziales**.

Dort sagt man: **G**rad **d**er **B**ehinderung Die Abkürzung dafür ist: **GdB**

Für den Grad der Behinderung benutzt man Zahlen:

20 bedeutet: eine leichte Behinderung

100 bedeutet: eine schwere Behinderung

Diese Grade der Behinderung gibt es: 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100

Wer ist schwerbehindert?





Ist der Grad der Behinderung **50 oder mehr**?

Dann sagt man:

Die Person ist schwer-behindert.

Schwer-behinderte Menschen bekommen einen Schwer-Behinderten-Ausweis.

Wichtig:

Man muss in Deutschland wohnen. Oder die meiste Zeit im Jahr in Deutschland wohnen. Oder man muss in Deutschland eine Arbeits-Stelle haben.

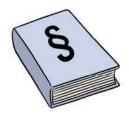
Wofür ist der Schwer-Behinderten-Ausweis?





Wenn man eine schwere Behinderung hat, hat man besondere Rechte.

Mit dem Ausweis kann man **beweisen**, dass man eine Behinderung hat. Und dass man diese Rechte hat.



Manche Rechte stehen in Gesetzen.

Andere Rechte sind **freiwillig**. Zum Beispiel, wenn behinderte Menschen im Kino weniger Eintritt bezahlen müssen. Dann macht das Kino das freiwillig.

Mehr zu den Rechten steht im **Teil 2**, **ab Seite 18**.





Ist der Ausweis grün und Orange? Und ist ein Zettel mit einer Wert-Marke dabei?

Dann kann man mit dem Ausweis kostenlos mit dem Bus, der Straßen-Bahn, der S-Bahn und der U-Bahn fahren.
Dazu sagt man auch: Öffentlicher Nah-Verkehr. Auch in vielen Zügen fährt man kostenlos.

Mehr dazu steht ab Seite 46.



Ab wann gilt der Ausweis?

Er gilt ab dem Tag von Ihrem Antrag. Dieser Tag steht dann in Ihrem Ausweis.



Brauchen Sie schon vorher einen Beweis für Ihre Behinderung?

Dann schreiben Sie das bitte in den Antrag für den Ausweis.

Bitte schreiben Sie dazu:

- warum Sie den Beweis brauchen und
- für welche Zeit Sie den Beweis brauchen.

Dann kümmern wir uns weiter darum.

Was ist ein Merk-Zeichen?



Merk-Zeichen sind **Buchstaben**. Die Buchstaben stehen im **Schwer-Behinderten-Ausweis**.

Die Merk-Zeichen zeigen, dass man eine besondere Behinderung hat.

Wenn im Ausweis ein Merk-Zeichen steht: Dann hat man besondere Rechte.

Was bedeuten die Merk-Zeichen?



G

Das Zeichen **G** bedeutet: Sie haben **große Probleme im Straßen-Verkehr.**

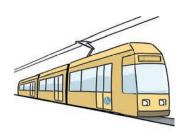
Zum Beispiel:

- weil Sie geh-behindert sind.
 Und Ihr Grad der Behinderung darum
 50 oder mehr ist.
- weil Sie Anfälle bekommen.
- weil Sie eine geistige Behinderung haben.
- weil Sie ein schweres inneres Leiden haben.

Zum Beispiel ein schweres Herz-Leiden. Oder wenn die Lunge nicht richtig arbeitet.

 weil Sie sehr schlecht sehen oder hören können.





В

Das Zeichen B bedeutet: Begleit-Person Sie dürfen eine Begleit-Person mitnehmen.

Die Begleit-Person darf gemeinsam mit Ihnen **kostenlos** Bus, Straßen-Bahn, U-Bahn, S-Bahn und Zug fahren.

Wann bekommen Sie dieses Zeichen?

Brauchen Sie wegen Ihrer Behinderung **immer** Hilfe im Bus, in der U-Bahn oder im Zug? **Und**:

lst Ihr Grad der Behinderung **50** oder mehr? **Und**:

Stehen in Ihrem Ausweis diese Merk-Zeichen: **G, H** oder **G**l

Dann bekommen Sie eine Begleitperson.





aG

Das Zeichen **aG** bedeutet: **a**ußergewöhnliche **G**eh-Behinderung. Das bedeutet: Sie können **sehr schlecht gehen**.

Zum Beispiel:

- Sie brauchen immer Hilfe beim Gehen.
- Oder das Gehen ist sehr anstrengend.
- Oder Sie können gar nicht gehen.

Wer bekommt dieses Zeichen?

Zum Beispiel:

- Menschen mit einer Querschnitt-Lähmung
- Menschen ohne Beine
- Menschen, die immer einen Rollstuhl brauchen



Н

Das Zeichen H bedeutet: Hilflose Person

Wann bekommen Sie dieses Zeichen?

Wenn Sie viel Hilfe im Alltag brauchen. Das bedeutet: Mindestens 2 Stunden jeden Tag. **Und** bei mindestens 3 von diesen Dingen:

- Anziehen und Ausziehen,
- Essen und Trinken,
- Körper-Pflege,
- oder auf der Toilette.

Wenn Sie **Pflegegrad 4 oder 5** haben: Dann bekommen Sie dieses Zeichen **normalerweise**.

Wenn Sie **Pflegegrad 3** haben: Dann bekommen Sie es **vielleicht**.

Bei **Pflegegrad 2 oder 1** bekommen Sie das Zeichen **nicht**.

Für Kinder gibt es besondere Regeln.



RF

Das Zeichen RF bedeutet: Rundfunk

Wenn dieses Zeichen in Ihrem Ausweis steht: Dann bezahlen Sie **weniger Rundfunk-Beitrag** für das Radio hören und Fernseh schauen.



Wann bekommen Sie dieses Zeichen?

Wenn der Grad Ihrer Behinderung mindestens 80 ist und

wenn Sie wegen Ihrer Behinderung **nie bei Veranstaltungen dabei sein können**. Zum Beispiel, wenn Sie nie ins Kino gehen können.

Oder auf den Fußball-Platz.



Sie bekommen das Zeichen nicht,

wenn Ihnen andere Personen oder Hilfs-Mittel dabei helfen können.

Ein Hilfs-Mittel ist zum Beispiel ein Rollstuhl oder eine Windel-Hose.



Das Zeichen bekommen Sie auch

- wenn Sie blind sind oder schlecht sehen können.
 - Aber nur, wenn deswegen der Grad Ihrer Behinderung 60 ist oder mehr;
- wenn Sie gehörlos sind oder schlecht hören.
 Aber nur, wenn darum der Grad der Behinderung 50 ist oder mehr.



Wenn Sie wenig Geld haben:

Dann brauchen Sie vielleicht **keinen Rundfunk-Beitrag** bezahlen.

Auch wenn dafür kein Merk-Zeichen in Ihrem Ausweis steht.

Mehr dazu steht auf Seite 54.



Bl

Das Zeichen Bl bedeutet: Blind

Wann bekommen Sie dieses Zeichen?

- Wenn Sie gar nicht sehen können.
- Wenn Sie mit beiden Augen ganz wenig sehen: weniger als 2 Prozent.

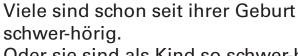


Gl

Das Zeichen **G**l bedeutet: **G**ehörlos Das Zeichen bekommen Sie, wenn Sie gehörlos sind.

Gehörlos bedeutet hier:

- Sie hören gar nichts.
- Oder: Sie hören fast gar nichts und man kann Sie schlecht verstehen oder Sie kennen nicht so viele Wörter.



Oder sie sind als Kind so schwer-hörig geworden.



TBl

Das Zeichen TBl bedeutet: Taubblind

Das Zeichen bekommen Sie, wenn Sie taubblind sind.

Taubblind bdeutet hier:

- Sie hören fast gar nichts
- und Sie sehen fast gar nichts mehr.



Wer bekommt die gleichen Rechte wie ein schwer-behinderter Mensch?



Wenn Ihr Grad der Behinderung 30 oder 40 ist:

Dann sind Sie **nicht schwer-behindert**. Aber vielleicht bekommen Sie bei der Arbeit die gleichen Rechte wie ein schwer-behinderter Mensch. Das nennt man auch: **Gleich-Stellung**.

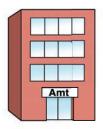


Wann bekommen Sie die Gleich-Stellung?

Wenn Sie sonst **keine Arbeit** finden. Oder wenn Sie sonst Ihre **Arbeit verlieren**.

Wichtig:

Sie müssen in Deutschland wohnen. Oder die meiste Zeit im Jahr in Deutschland wohnen. Oder in Deutschland arbeiten.



Was müssen Sie dafür tun?

Für die Gleich-Stellung müssen Sie einen **Antrag** stellen:

Bei der **Agentur für Arbeit**. Das ist das Arbeits-Amt.



Stellen Sie den Antrag **sofort**, wenn Sie den Bescheid vom ZBFS bekommen.

In dem Bescheid steht, welchen Grad der Behinderung Sie haben.



Was brauchen Sie für den Antrag?

Sie brauchen:

- den Bescheid vom ZBFS.
- Oder einen anderen Bescheid, wo Ihr Grad der Behinderung drin steht.



Ab wann gilt die Gleich-Stellung? Ab dem Tag, wo Sie den Antrag stellen.

Gleich-Stellung in der Ausbildung



Für Jugendliche mit Behinderung ist es oft schwer, einen Ausbildungs-Platz zu finden.

Darum haben sie in der Ausbildung die gleichen Rechte wie schwer-behinderte Menschen. Auch wenn ihr Grad der Behinderung weniger als 50 ist.



Wobei hilft die Gleich-Stellung?

- Einen Ausbildungs-Platz zu finden.
- Der Arbeit-Geber kann
 Geld für die Ausbildung
 vom Inklusions-Amt bekommen:
 Das Inklusionsamt-Amt gehört auch
 zum ZBFS.



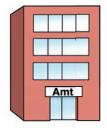
Wobei hilft die Gleich-Stellung nicht?

Schwer-behinderte Menschen haben noch mehr Rechte als Jugendliche mit der Gleich-Stellung. Zum Beispiel bei der Kündigung.

Dieses Recht haben Jugendliche in der Ausbildung mit einer Gleich-Stellung **nicht**.



Bis wann gilt die Gleich-Stellung? Bis zum Ende der Ausbildung.



Wie bekommt ein Jugendlicher die Gleich-Stellung?

Die **Agentur für Arbeit** prüft, ob der oder die Jugendliche eine Behinderung hat. Er oder sie braucht keinen Bescheid vom ZBFS.

Wenn der oder die Jugendliche **Hilfen zur Teilhabe am Arbeits-Leben** bekommt: Dann reicht der Bescheid darüber auch für die Gleich-Stellung.

Wie bekommen Sie einen Schwer-Behinderten-Ausweis?



Für den Schwer-Behinderten-Ausweis müssen Sie einen **Antrag stellen**: Beim **ZBFS**.

Das Amt prüft dann Ihren Antrag.



Das ZBFS prüft:

- Haben Sie eine Behinderung?
- Welchen Grad der Behinderung haben Sie?

Wenn der Grad der Behinderung **50 oder mehr** ist:

Dann können Sie einen

Cabusar Robinstantan Assassa

Schwer-Behinderten-Ausweis bekommen.

Das Amt prüft auch,

welche Merk-Zeichen Sie bekommen.



Das **Amt** heißt: Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Die Abkürzung ist ZBFS.

Früher hieß es: Versorgungs-Amt.

Mehr darüber steht auf Seite 69.

Was macht das Amt mit dem Antrag?



Das Amt prüft Ihre Gesundheit.

Dafür braucht das Amt einen Bericht von Ihrem Haus-Arzt oder Ihrer Hausärztin. Und vielleicht noch vom HNO-Arzt oder Ihrer HNO-Ärztin. Oder vom Augen-Arzt oder der Augen-Ärztin.

Vielleicht hat Ihr Haus-Arzt noch Berichte von anderen Ärzten und Ärztinnen. Dann schickt er diese Berichte auch an das ZBFS.



Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im ZBFS prüft,

ob alle wichtigen Arzt-Berichte da sind.

Dann schickt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin alles an die Ärzte vom ZBFS. Diese Ärzte nennt man auch: Ärztlicher Dienst.



Der Ärztliche Dienst liest die Berichte.

Er entscheidet:

- Reichen die Berichte?
- Oder muss es eine Untersuchung geben? Dann macht er einen Termin mit Ihnen.



Das Amt entscheidet dann über Ihren Antrag. Sie bekommen einen Brief.

Diesen Brief nennt man auch: Bescheid.

Darin steht:

- Ob Sie einen Ausweis bekommen.
- Wie hoch der Grad der Behinderung ist.
- Welche Merk-Zeichen Sie bekommen.



Denken Sie. die Entscheidung vom Amt ist falsch?

Dann können Sie sich beim Amt beschweren. Das nennt man: Widerspruch einlegen.

Dann prüft das Amt noch einmal, wer Recht hat.



Denken Sie, die neue Entscheidung ist wieder falsch?

Das bedeutet:

Sie sagen dem Sozial-Gericht, dass Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind.

Das nennt man: Klage erheben.

Das Sozial-Gericht prüft und entscheidet dann, wer Recht hat.

Wo bekommen Sie das Antrags-Formular?



Sie können den Antrag am **Computer ausfüllen**. Das ist sehr einfach.

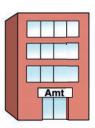
Den Antrag finden Sie auf der **Internet-Seite**: www.schwerbehindertenantrag.bayern.de



Sie können das Antrags-Formular auch drucken und dann mit einem Stift ausfüllen.

Hier gibt es das Antrags-Formular zum **Drucken**:

www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/antrag_2024_barrierefrei.pdf



Den Antrag bekommen Sie auch beim ZBFS.

Und bei Ihrer Gemeinde.

Sie können das ZBFS **anrufen**. Oder einen **Brief** schreiben. Dann schickt das Amt das Antrags-Formular zu Ihnen nach Hause.

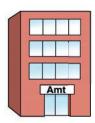
Wo geben Sie den Antrag ab?



Schicken Sie den Antrag an das ZBFS in Regensburg.

Die Adresse ist:

Zentrum Bayern Familie und Soziales Scanstelle Regensburg 93044 Regensburg



Sie können den Antrag auch bei Ihrer Gemeinde abgeben. Zum Beispiel im Rathaus.

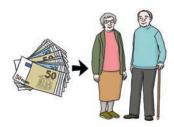
Die Gemeinde schickt den Antrag immer an die Regionalstelle Regensburg.

Schutz vor Kündigung



Haben Sie eine Schwerbehinderung?
Dann darf man Ihnen trotzdem kündigen.
Aber das ist schwerer.
Sie haben einen
besonderen Kündigungs-Schutz.

Wenn Ihr Chef Ihnen kündigen will: Dann muss ein Amt damit einverstanden sein. Das Amt heißt: **Inklusions-Amt**. Es ist in der Regional-Stelle vom **ZBFS**. Mehr zu dem Amt steht ab Seite 69.



Das Amt muss auch zustimmen, wenn Sie nicht mehr arbeiten sollen, weil Sie eine Zeit lang

- berufs-unfähig sind.
 Berufs-unfähig bedeutet:
 Sie können nicht mehr in Ihrem Beruf arbeiten.
 Aber: Sie können vielleicht in einem anderen Beruf arbeiten.
- Oder erwerbs-unfähig sind.
 Erwerbs-unfähig bedeutet, Sie können gar nicht mehr arbeiten.
 Egal, in welchem Beruf.
- Oder wenn Sie eine Erwerbs-Minderung haben.

Und deshalb eine Rente bekommen.

Sie müssen nur dann aufhören zu arbeiten, wenn das **Amt einverstanden** ist. Ihr Chef kann das nicht einfach so verlangen.

Was das genau bedeutet, erklärt Ihnen das Inklusions-Amt.



Mehr Informationen stehen auch im Gesetz:

Im Sozial-Gesetz-Buch 9, Paragraf 168
Die Abkürzung dafür ist: § 168 SGB IX

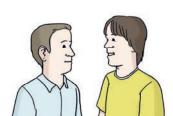


Meistens gibt es eine **Kündigungs-Frist**. Das bedeutet:

Ihr Arbeits-Vertrag ist nicht sofort zu Ende.

Die Kündigungs-Frist ist **mindestens 4 Wochen**. Das bedeutet: Sie müssen noch 4 Wochen lang weiter arbeiten.

Die Kündigungs-Frist kann aber auch **länger** sein. Zum Beispiel, weil es in Ihrem Arbeits-Vertrag steht. Oder weil es in Ihrer Firma Regeln dafür gibt.



Wichtig:

Ihr Chef muss **wissen**, dass Sie eine Schwerbehinderung haben.

Spätestens **3 Wochen nach der Kündigung** müssen Sie es Ihrem Chef schreiben.

Tun Sie das nicht?
Dann haben Sie
keinen besonderen Kündigungs-Schutz.

Besser ist:

Erzählen Sie Ihrem Chef sofort von Ihrer Schwerbehinderung.

Dann kann Ihre Firma Geld oder Hilfs-Mittel für Ihren Arbeits-Platz bekommen. Mehr dazu steht auf Seite 27.



Wann gibt es keinen besonderen Kündigungs-Schutz?

In den **ersten 6 Monaten** vom Arbeits-Vertrag gibt es **keinen** besonderen Kündigungs-Schutz.

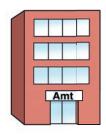
Es gibt noch andere Gründe. Mehr dazu steht in Gesetzen.

Besonders im: Kündigungs-Schutz-Gesetz.



Schwer-behinderte Menschen haben natürlich auch alle Rechte, die Menschen ohne Behinderung haben.

Diese Rechte stehen zum Beispiel im **Kündigungs-Schutz-Gesetz**. Die Abkürzung dafür ist: **KSchG**



Mehr Informationen bekommen Sie im **Inklusions-Amt**.

Das Inklusions-Amt gehört auch zum ZBFS.

Informationen über das Amt stehen ab **Seite 69**.

Mehr Urlaub







Zum Beispiel:

Herr Müller arbeitet jede Woche 5 Tage. Weil er schwer-behindert ist, bekommt er 5 Tage mehr Urlaub.

Frau Zeh arbeitet jede Woche 4Tage. Deshalb bekommt sie 4Tage mehr Urlaub.

Vielleicht bekommen Sie auch noch **mehr Urlaub**.

Zum Beispiel, wenn es im **Arbeits-Vertrag** steht.

Wichtig:

Wenn Sie einen **Grad der Behinderung** von **30 oder 40** haben:

Dann bekommen Sie nicht mehr Urlaub.



Sind Sie erst **seit diesem Jahr** schwer-behindert?

Dann bekommen Sie auch mehr Urlaub. Aber **keine ganze Woche**.

Ab dem nächsten Jahr bekommen Sie dann eine ganze Woche mehr Urlaub.

Mehr Informationen darüber bekommen Sie bei Ihrem Arbeitgeber.



Wenn Sie nicht mehr schwer-behindert sind:

Dann bekommen Sie nur für die Monate mehr Urlaub für die Monate, in denen Sie noch schwer-behindert waren.



Stellen Sie einen Antrag auf Schwerbehinderung beim ZBFS?

Vielleicht stellt das Amt fest: Sie waren schon im letzten Jahr schwer-behindert.

Dann können Sie auch für das letzte Jahr mehr Urlaub bekommen.

Für den Urlaub gelten die gleichen Regeln wie für anderen Urlaub aus dem letzten Jahr. Es kann sein, dass es einen Termin gibt, bis wann Sie den Urlaub nehmen müssen.



Mehr Informationen stehen auch im Gesetz: Im Sozial-Gesetz-Buch 9, Paragraf 208 Die Abkürzung dafür ist: § 208 SGB IX

Keine Mehr-Arbeit

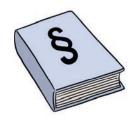


Die nächste Regel gilt nur für Menschen mit einer Vollzeit-Stelle.



Schwer-behinderte Menschen müssen **keine Mehr-Arbeit** machen.

Was ist Mehr-Arbeit?
Im Gesetz steht:
Man darf am Tag 8 Stunden arbeiten.
Manchmal darf man auch
bis zu 10 Stunden arbeiten.
Dann macht man 2 Stunden Mehr-Arbeit.



Mehr Informationen stehen auch im Gesetz:

Im Sozial-Gesetz-Buch 9, Paragraf 207 Die Abkürzung dafür ist: § 207 SGB IX

Hilfe bei der Arbeit





Schwer-behinderte Menschen können Hilfen für die Arbeit bekommen. Zum Beispiel: **besondere Hilfs-Mittel**. Oder: eine **Arbeits-Assistenz**.

Für die Hilfen muss man einen **Antrag stellen**: beim **Inklusions-Amt**.

Wichtig:

Sie müssen den Antrag stellen, **bevor** Sie Geld für die Hilfe ausgeben. Oder **bevor** Sie eine Assistenz einstellen. Sie müssen die **Antwort** vom Amt **abwarten**. Sonst bezahlt das Amt nichts.



Vielleicht gibt das Amt Geld dazu. Das nennt man: **Zuschuss**.

Vielleicht **leiht** das Amt Ihnen oder dem Arbeit-Geber das Geld. Das nennt man: **Darlehen**.

Auf den nächsten Seiten steht, welche Hilfen es geben kann.

Diese Hilfen gibt es für Sie:



Geld für Technische Arbeits-Hilfen

Das sind zum Beispiel:

- Ein besonderer Computer
- Eine Brille mit Lupe
- Ein besonderer Schreib-Tisch
- Viele andere Dinge



Das Amt gibt auch Geld:

- Für die Prüfung und die Pflege von den Hilfs-Mitteln
- Für die Reparatur
- Für die Schulung mit den Hilfs-Mitteln
 Zum Beispiel für den besonderen Computer
- Für ein neues Hilfs-Mittel, wenn das Gerät kaputt oder zu alt ist
- Für Zubehör, wenn ein altes Gerät dadurch wieder besser läuft



Wie viel Geld bekommen Sie?

Das entscheidet das Amt, wenn es Ihren Antrag bekommen hat.

Diese Hilfen gibt es auch:



Geld für Auto und Führer-Schein

Zum Beispiel:

- Geld für ein Auto
- Geld für Hilfs-Mittel im Auto
- Geld für den Führer-Schein

Wichtig:

Diese Hilfen bezahlt das Amt nur, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung ohne Auto nicht zur Arbeit kommen. Oder nicht zur Ausbildung kommen.



Geld für Schulungen und Kurse für die Arbeit

Sie können Geld dazu bekommen, wenn Sie eine **Schulung** oder einen **Kurs** machen.

Wichtig:

Die Kurse müssen für Ihre Arbeit wichtig sein.

Zum Beispiel:

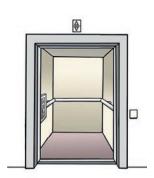
- Damit Sie Ihre Arbeit weiter gut machen können.
- Damit Sie **neue Dinge** für Ihre Arbeit **lernen**.
- Damit Sie lernen, mit neuen Geräten und Computer-Programmen zu arbeiten.
- Damit Sie eine bessere Arbeit bekommen.

Diese Hilfen gibt es auch:



Geld für Ihren Arbeit-Geber

Arbeit-Geber können Geld bekommen, wenn sie etwas für schwerbehinderte Menschen tun.



Zum Beispiel:

Wenn der Arbeit-Geber in der Firma **umbaut**, damit schwer-behinderte Menschen dort gut arbeiten können.

Vielleicht bezahlt das Amt dann:

- einen Fahr-Stuhl
- eine Rampe
- den Umbau von einer Maschine

Das Amt gibt auch Geld für die **Pflege und Reparatur** der Sachen.



Das Amt gibt vielleicht Geld dazu, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung nur **Teil-Zeit** arbeiten können.

Teil-Zeit bedeutet:
Sie arbeiten weniger
als eine Vollzeit-Stelle.

Das Amt hilft besonders, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung nur **Teil-Zeit** arbeiten können. Sie müssen bei Ihrer Arbeits-Stelle aber **mindestens 15 Stunden** in der Woche arbeiten.

Diese Hilfen gibt es auch:



Das Amt bezahlt andere Hilfen, wenn Sie dadurch Ihren Arbeits-Platz lange behalten. Und dadurch auch mit Behinderung gut dort arbeiten können.

Sind **Hilfs-Mittel** kaputt gegangen oder zu alt? Dann bezahlt das Amt neue Hilfs-Mittel.







Geld für eine Arbeits-Assistenz

Arbeits-Assistenz bedeutet: Eine Person hilft Ihnen bei Ihrer Arbeit.

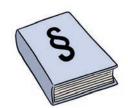
Zum Beispiel:

Sie übt mit Ihnen eine neue Aufgabe. Oder sie liest Ihnen Texte für die Arbeit vor, wenn Sie nicht selbst lesen können.

Wichtig:

Das Amt bezahlt die Assistenz nur, wenn es für Ihre Gesundheit wichtig ist. Und wenn Sie Ihre Arbeit sonst nicht machen können.

Die meiste Arbeit müssen Sie selbst machen. Die Assistenz darf Ihnen dabei nur helfen.



Mehr Informationen stehen auch im Gesetz.

Das Gesetz heißt: Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-

verordnung Es steht dort in den Paragrafen 17 bis 29

Die Abkürzung dafür ist: §§ 17 – 29 SchwbAV

Hilfe bei der Arbeits-Suche und bei Problemen am Arbeits-Platz



Behinderte Menschen können Hilfe bekommen, wenn sie **eine Arbeit suchen**. Dafür gibt es eine Stelle.

Diese Stelle heißt: Integrations-Fach-Dienst Die Abkürzung dafür ist: IFD.

Die Personen vom IFD

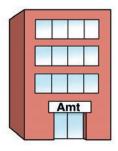
- beraten.
- unterstützen Menschen auf Arbeits-Suche.
- gehen mit zu Vorstellungs-Gesprächen.
- unterstützen bei Problemen im Betrieb.

Diese Hilfe kostet nichts.



Mehr dazu steht im **Gesetz**:

Im Sozial-Gesetz-Buch 9, in den Paragrafen 192 und 193 Die Abkürzung dafür ist: §§ 192, 193 SGB IX



Mehr Informationen bekommen Sie beim **Inklusions-Amt**.

Mehr dazu steht auf Seite 69.

3. Steuern





Was sind Steuern?

Steuern sind Geld.

Dieses Geld bekommt die **Regierung**. Zum Beispiel die Regierung von Bayern.

Mit dem Geld **bezahlt** der Freistaat Bayern viele Dinge.

Zum Beispiel:

Schulen und neue Straßen.

Alle Menschen in Deutschland müssen Steuern bezahlen.





Es gibt **verschiedene** Steuern. Zum Beispiel bezahlt man Steuern,

wenn man etwas kauft.

Andere Steuern bezahlt jeder Mensch, der arbeitet.

Diese Steuern behält der Staat.

Diese Steuern heißen:

Lohn-Steuer oder Einkommen-Steuer

Wie viel Steuern Sie bezahlen müssen, bestimmt das Finanz-Amt. Die Regeln dafür stehen in vielen Gesetzen.

Lohn-Steuer und Einkommen-Steuer







Wenn Sie eine Behinderung haben, müssen Sie weniger Lohn- Steuer oder Einkommen-Steuer bezahlen.

Zum Beispiel, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung Hilfe oder Pflege brauchen. Oder wenn Sie ein Auto oder Taxi benutzen. Oder wenn Sie mit dem Auto zur Arbeit fahren.

Die Regeln dafür stehen im Einkommen-Steuer-Gesetz. Die Abkürzung dafür ist: EStG

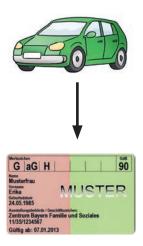


Mehr Informationen bekommen Sie beim **Steuer-Berater** oder beim **Finanz-Amt**.

Steuern für das Auto

Diese Steuer nennt man:

Kraftfahrzeug-Steuer oder KFZ-Steuer



Wann brauchen Sie <u>keine Steuern</u> für Ihr Auto bezahlen?

Wenn in Ihrem Behinderten-Ausweis diese **Merk-Zeichen** stehen:

H: Das bedeutet **hilflos**

oder

Bl: Das bedeutet blind

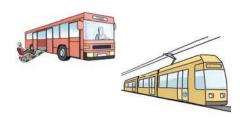
oder

aG: Das bedeutet stark geh-behindert









Wichtig:

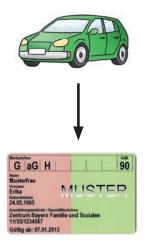
Sie müssen dafür einen **Antrag** beim Haupt-Zoll-Amt stellen.

Es gilt nur für **1 Auto**. Für andere Autos müssen Sie Steuern bezahlen.

Sie dürfen trotzdem mit vielen **Bussen und Bahnen kostenlos** fahren.

Dafür brauchen Sie aber eine Wert-Marke.

Mehr dazu steht ab Seite 46.



Wann dürfen Sie <u>weniger Steuern</u> für Ihr Auto bezahlen?

Wenn in Ihrem Behinderten-Ausweis diese **Merk-Zeichen** stehen:

G: Das bedeutet:
große Probleme im Straßen-Verkehr
oder

Gl: Das bedeutet gehörlos

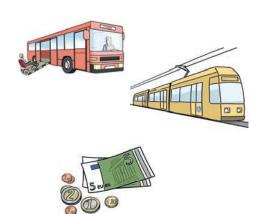
Sie bezahlen dann nur die Hälfte der Steuer.



Sie müssen dafür einen **Antrag** stellen: beim Haupt-Zoll-Amt.



Es gilt nur für **1 Auto**. Für andere Autos müssen Sie die ganze Steuer bezahlen.



Wichtig:

Wenn Sie weniger Steuern bezahlen, dürfen Sie nicht kostenlos Bus und Bahn fahren.

Sie müssen sich **entscheiden**. Sie können nicht beides bekommen.

Aber Sie können Ihre Entscheidung später wieder **ändern**. Das ist kein Problem.

Mehr zu Bus und Bahn steht ab Seite 46.

Zahlen Sie für Ihr Auto keine oder weniger Steuern? Dann müssen Sie beim Autofahren darauf achten:



Nur Sie dürfen das Auto benutzen.

Andere dürfen es nur benutzen, wenn Sie dabei sind. Oder wenn andere Personen etwas für Sie tun.

Zum Beispiel:

- Einkaufen,
- zur Auto-Werkstatt fahren,
- Sie abholen.



Wenn Sie andere Personen mitnehmen:

Sie dürfen damit kein Geld verdienen.

Zum Beispiel:

Sie dürfen das Auto nicht als Taxi benutzen.



Sie dürfen mit dem Auto **Gepäck** mitnehmen. Zum Beispiel, wenn Sie in den Urlaub fahren. Sie dürfen auch Sport-Geräte mitnehmen.

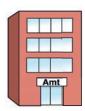
Sie dürfen das Auto aber **nicht** benutzen, um Sachen zu einem Ort zu bringen.

Hier bekommen Sie mehr Informationen:



Wenn Sie kostenlos Bus und Bahn fahren dürfen:

Dann bekommen Sie auch ein **Merk-Blatt**. Dort stehen viele wichtige Informationen.



Wenn Sie für Ihr Auto **keine oder weniger Steuern** bezahlen müssen, dann bekommen Sie mehr Informationen bei Ihrem **Haupt-Zoll-Amt**.



Es gibt auch ein Heft darüber.

Das Heft heißt:

Steuer-Tipps für Menschen mit Behinderung.

Das Heft gibt es im Internet: www.verwaltung.bayern.de

Oder beim

Bayerischen Staats-Ministerium der Finanzen, für Landes-Entwicklung und Heimat Odeonsplatz 4 80539 München

Das Heft ist **nicht** in Leichter Sprache geschrieben.

4. Auto parken



Parken

Schwer behinderte Menschen können manchmal einen **Park-Ausweis** bekommen. Zum Beispiel,

wenn sie sehr schlecht gehen können.

Mit einem Park-Ausweis hat man besondere Rechte beim Parken.

Welche Park-Ausweise gibt es für schwer behinderte Menschen?

Es gibt 2 verschiedene Park-Ausweise:



einen Park-Ausweis in Hell-Blau



einen Park-Ausweis in Orange



Park-Ausweis in **Hell-Blau**Dieser Ausweis ist auch im Ausland gültig.

Wer kann diesen Park-Ausweis bekommen?



1. Menschen mit sehr starker Geh-Behinderung Im Schwer-Behinderten-Ausweis steht das Merk-Zeichen aG.



2. Blinde Menschen

Im Schwer-Behinderten-Ausweis steht das Merk-Zeichen **B**l.



3. Menschen ohne Arme oder Beine

Das sind oft Menschen mit einer Behinderung durch das Medikament Contergan.

Beispiele:

Sie haben Hände, aber keine Arme. Sie haben Füße, aber keine Beine. Sie haben keine Arme und keine Hände.



Park-Ausweis in Orange

Wer kann diesen Park-Ausweis bekommen?



1. Menschen mit schweren Darm-Krankheiten:

- Morbus Crohn oder
- Colitis ulcerosa oder ähnlichen Leiden
- wenn sie dafür einen Grad der Behinderung von 60 haben.

GdB: 70

2. Menschen mit einem Doppel-Stoma oder ähnlichen Leiden.

Das sind: ein künstlicher Darm-Ausgang und

ein künstlicher Blasen-Ausgang.

Aber nur, wenn sie dafür

einen Grad der Behinderung von 70 haben.



Wenn Sie im Schwer-Behinderten-Ausweis nur das Merk-Zeichen G haben: Dann bekommen Sie keinen Park-Ausweis.

Welche Rechte haben Sie mit einem Park-Ausweis?

Mit einem Park-Ausweis dürfen Sie an manchen Stellen parken, wo es sonst verboten ist.

Oder Sie dürfen länger parken als Menschen ohne Park-Ausweis.

Aber nur,

wenn es in der Nähe keinen anderen Park-Platz gibt.

Sie dürfen dort höchstens 24 Stunden parken.

Das dürfen Sie mit allen Park-Ausweisen:







Sie dürfen im **Park-Verbot** parken. Und im **Zonen-Halte-Verbot** parken.

Aber nicht länger als 3 Stunden.

An manchen Stellen dürfen Sie auch länger parken als 3 Stunden.

Wichtig:

Sie müssen eine **Park-Scheibe** benutzen. Darauf müssen Sie einstellen, seit wann das Auto dort steht.





Dann gilt das für Sie nicht. Sie dürfen dort länger parken.







Wenn an diesen Schildern steht, wie lange man dort parken darf:

Das gilt für Sie **nicht**. **Sie dürfen dort länger parken**.



In der Fußgänger-Zone dürfen Sie in der **Lade-Zeit** parken.

Lade-Zeit bedeutet: In dieser Zeit dürfen alle ein Auto oder einen LKW ausladen oder einladen.



Bei einer **Park-Uhr** müssen Sie nichts bezahlen. Bei einem **Park-Schein-Automaten** müssen Sie nichts bezahlen.

Sie dürfen dort so lange parken, wie Sie wollen.



Auf **Park-Plätzen für An-Wohner** dürfen Sie parken. Aber nicht länger als 3 Stunden.



Sie dürfen in Straßen mit Verkehrs-Beruhigung parken.
Sie dürfen dort überall parken.
Aber das Auto darf nicht im Weg stehen und nicht den Verkehr stören.

Das dürfen Sie nur mit dem Ausweis in Hell-Blau:



Sie dürfen auf einem Park-Platz für Menschen mit Behinderung parken.

Vielleicht bekommen Sie auch einen **eigenen Park-Platz**. Zum Beispiel vor Ihrem Haus. Den Park-Platz dürfen dann nur Sie benutzen. Sie müssen dafür einen Antrag stellen.



Sie müssen keine **Park-Scheibe** benutzen:

- Wenn Sie eine Contergan-Schädigung haben.
- Oder eine schwere Behinderung an den Armen.

Wo gelten die Park-Ausweise?







Der Park-Ausweis in Hell-Blau gilt:

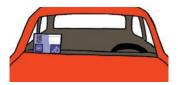
- in Deutschland,
- in der EU.
 Das bedeutet: Europäische Union.
 Das sind fast alle Länder in Europa.
- Und auch in diesen Ländern:
 Albanien, Armenien, Aserbaidschan,
 Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien,
 Georgien, Island, Kanada, Republik Korea,
 Liechtenstein, Mazedonien, Moldau,
 Montenegro, Norwegen, Russland, Schweiz,
 Serbien, Ukraine, USA und Weißrussland





Der Park-Ausweis in Orange gilt in ganz **Deutschland**.

Worauf müssen Sie achten?



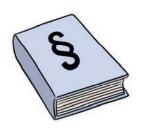
Der Park-Ausweis muss **im Auto** liegen. Man muss ihn von draußen gut sehen können.



Ihr Park-Ausweis gilt nur, wenn Sie selbst im Auto sitzen.

Sie müssen aber nicht selbst fahren.

Es ist egal, wem das Auto gehört. Und auf welchen Namen das Auto angemeldet ist.



Wenn jemand **ohne Sie** mit dem Auto fährt: Dann darf er **den Ausweis nicht benutzen**. Wenn er es trotzdem tut: Dann kann er von einem Gericht bestraft werden.

Wo bekommen Sie einen Park-Ausweis?



Bei der Stadt-Verwaltung oder bei der Gemeinde-Verwaltung. Sie müssen dort einen Antrag stellen.

Der Ausweis kostet nichts.



Einen Park-Ausweis können Sie auch bekommen, wenn Sie selbst nicht Auto fahren.

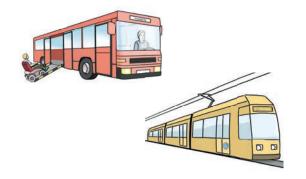
Dann ist der Park-Ausweis immer gültig, wenn Sie im Auto mitfahren.

Wo bekommen Sie mehr Informationen?



Bei Ihrer Stadt-Verwaltung, der Gemeinde-Verwaltung oder im Rathaus.

5. Bus und Bahn Kostenlos fahren im Nah-Verkehr



Kostenlos fahren im Nah-Verkehr

Das bedeutet: Im **Bus**, in der S-Bahn, U-Bahn und in vielen anderen **Bahnen** müssen Sie **nichts bezahlen**.

Auch in vielen Zügen fahren Sie kostenlos.





Wann dürfen Sie kostenlos fahren?

Wenn in Ihrem Behinderten-Ausweis diese Merk-Zeichen stehen: G, aG, H, Bl oder Gl und

wenn Sie eine gültige Wert-Marke haben.

Die Wert-Marke bekommen Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Das Amt gibt es auch in Ihrer Nähe.



Was kostet die Wert-Marke?

für 1 Jahr: 104 Euro.

• für ein halbes Jahr: 53 Euro.



Wann kostet die Wert-Marke nichts?

Die Wert-Marke kostet **nichts**, wenn in Ihrem Behinderten-Ausweis diese **Zeichen** stehen:

Bl oder H





Das nennt man auch: Hartz IV.



Das nennt man auch: Hilfe zum Lebens-Unterhalt oder Grund-Sicherung.

- Kinder- und Jugend-Hilfe
- Ergänzende Hilfe zum Lebens-Unterhalt oder

Hilfe in besonderen Lebens-Lagen



Ab wann ist die Wert-Marke gültig?

Auf der **Wert-Marke** steht der Monat, ab dem die Marke gültig ist. Sie können selbst entscheiden, welcher Monat dort stehen soll.

Wenn die Wert-Marke **nicht** mehr gültig ist, können Sie eine neue Wert-Marke kaufen.



Können Sie eine Wert-Marke zurück geben?

Ja,

wenn sie noch **6 Monate oder länger** gültig ist. Dann bekommen Sie **52 Euro** zurück.

Zum Beispiel:

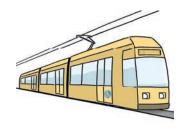
Die Marke ist noch 7 Monate und 12 Tage gültig.

Dann bekommen Sie 52 Euro zurück.

Wenn die Marke

weniger als 6 Monate gültig ist:

Dann bekommen Sie kein Geld zurück.







Wo dürfen Sie mit der Wert-Marke kostenlos fahren?

- in jeder Straßen-Bahn
- in jeder **U-Bahn**
- in jeder S-Bahn
- mit der Deutschen Bahn im Nah-Verkehr in diesen Zügen: Regional-Bahn (RB), Regional-Express (RE), Inter-Regio-Express (IRE) und S-Bahn, in der 2. Klasse
- mit dem Bus im Nah-Verkehr:
 Diese Busse fahren für die Stadt,
 den Kreis oder die Gemeinde.
 Für einige Busse ist die Wert-Marke nicht
 gültig.
 Zum Beispiel ist die Wert-Marke nicht für
 Bus-Reisen gültig.



Sie bekommen eine Liste. Dort steht genau, womit Sie kostenlos fahren dürfen. Diese Liste heißt: **Merk-Blatt**.

Das Merk-Blatt bekommen Sie zusammen mit dem Bescheid.



Begleit-Personen, Hunde und Gepäck Was dürfen Sie mitnehmen?

Diese Dinge dürfen Sie kostenlos mitnehmen:

- Hand-Gepäck:
 Zum Beispiel Koffer, Rucksack, Tasche.
- Rollstuhl: wenn er in das Fahrzeug passt.
- Geh-Hilfen: Zum Beispiel einen Rollator oder Geh-Stützen.
- Assistenz-Hund





Wenn in Ihrem Behinderten-Ausweis das Merk-Zeichen B steht:

Dann darf eine Person als **Begleitung** mitkommen.

Die Begleit-Person darf **kostenlos** mit fahren. Auch, wenn Sie selbst bezahlen müssen. Zum Beispiel, weil Sie keine Wert-Marke haben.

Oder weil Sie mit einem IC-Zug fahren.

Wenn eine andere Person selbst einen Ausweis mit dem Merk-Zeichen B hat: Dann darf sie nicht Ihre Begleit-Person sein.

Sie dürfen auch einen **Hund** mitnehmen. Der Hund darf kostenlos mitfahren.

Dürfen Sie kostenlos Bus und Bahn fahren und weniger Steuern für das Auto bezahlen?

Wenn diese **Merk-Zeichen** in Ihrem Ausweis stehen: **G** oder **G**l

Dann können Sie eine **Wert-Marke** bekommen. Damit können Sie in vielen Bussen und Bahnen kostenlos fahren.

Oder:

Sie dürfen weniger **Steuern** für Ihr Auto bezahlen.

Aber Sie müssen sich entscheiden. Sie können **nicht beides** bekommen.









Wenn diese **Merk-Zeichen** in Ihrem Ausweis stehen: **aG** oder **H** oder **B**l.

Dann können Sie eine **Wert-Marke** bekommen **und**

Sie müssen **keine Steuern** für Ihr Auto bezahlen.



Wo bekommen Sie mehr Informationen?

Wenn Sie die Frei-fahrt-Berechtigung erhalten: Dann bekommen Sie auch ein **Merk-Blatt**. Dort stehen viele wichtige Informationen.

Mehr Informationen bekommen Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Hilfe bei Reisen mit der Deutschen Bahn



Die **Deutsche Bahn** bietet Hilfe an. Dafür gibt es einen eigenen Dienst. Dort können Sie anrufen.

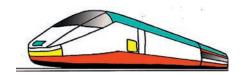
Telefon: 030 65 21 28 88



Wenn diese **Merk-Zeichen** in Ihrem Ausweis stehen: **Bl (Blind) oder B (Begleit-Person)**

Dann kann die Bahn **Plätze frei halten**: Für Sie und für Ihre Begleit-Person. Das nennt man: Plätze reservieren.

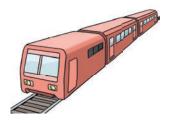
Das Reservieren ist kostenlos.



EC-Züge, IC-Züge, ICE-Züge Es gibt 2 Plätze für Roll-Stühle:

- in jedem ICE-Zug
- in vielen IC-Zügen
- in vielen EC-Zügen

Für die **Begleit-Person** gibt es einen **Platz in der Nähe**.
Die Plätze können Sie vorher reservieren.



Andere Züge:

Fast alle anderen Züge haben ein **Abteil für Roll-Stühle**. Der Eingang hat eine **Rampe** für Roll-Stühle.

Das Abteil ist aber auch für andere Personen. Zum Beispiel für Personen mit Fahr-Rad oder Kinder-Wagen.



Sie können Hilfe bekommen:

- beim Einsteigen
- beim Aussteigen
- beim Umsteigen



Wenn Sie **Fragen** haben, rufen Sie bei der **Deutschen Bahn** an: Beim **Mobilitäts-Service**.

Telefon: 030 65 21 28 88



Bahn-Card 50

Mit einer **Bahn-Card 50** kostet jede Fahrt nur die Hälfte.

Sie bekommen die Bahn-Card 50 billiger:

- wenn Sie einen Grad der Behinderung von 70 oder mehr haben,
- wenn Sie 65 Jahre oder älter sind,
- wenn Sie Rente bekommen, weil sie nicht mehr arbeiten können. Das nennt man: Erwerbs-Minderungs-Rente oder EM-Rente.

Fahr-Dienste



Für Menschen mit Behinderungen gibt es **Fahr-Dienste**:

- vom Roten Kreuz
- vom Malteser Hilfs-Dienst
- von der Johanniter-Unfall-Hilfe

Diese Fahrten kosten Geld.

Wenn Sie **Sozial-Hilfe** bekommen: Sprechen Sie mit dem Amt. Vielleicht kann es den Fahr-Dienst bezahlen.



Wo bekommen Sie mehr Informationen?

- bei Ihrem **Bezirk**
- bei der Stadt-Verwaltung
- bei der Gemeinde-Verwaltung

6. Rundfunk-Beitrag



Für das Radio hören und Fernseh schauen muss man Geld bezahlen.

Das Geld nennt man: Rundfunk-Beitrag.

Wenn in Ihrem Behinderten-Ausweis das **Merk-Zeichen RF** steht:

Dann bezahlen Sie weniger Rundfunk-Beitrag. Sie bezahlen dann jeden Monat nur 6 Euro und 12 Cent.

Aber Sie müssen dafür einen Antrag stellen.

RF

Wer das Zeichen RF bekommen kann, steht auf Seite 9.

Antrag

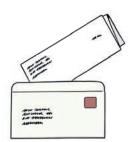
Für den Antrag brauchen Sie ein **Formular**. Das bekommen Sie:

- bei der Stadt-Verwaltung,
- bei der Gemeinde-Verwaltung,
- bei ARD, ZDF und Deutschland-Radio: Beim Beitrags-Service.



Und: Sie brauchen eine **Bescheinigung**. Darin muss stehen, dass Sie das Merk-Zeichen RF haben.

Die Bescheinigung bekommen Sie bei Ihrem **ZBFS**.



Schicken Sie das Formular und die Bescheinigung an den Beitrags-Service. Die Adresse ist:

ARD ZDF Deutschland-Radio Beitrags-Service 50656 Köln

Dann bekommen Sie eine Bewilligung. Dazu sagt man auch: Beitrags-Ermäßigung.





Es ist egal, wie Sie die Programme hören oder sehen:

- mit einer Antenne,
- mit einer Satelliten-Schüssel,
- mit einem Kabel-Anschluss.



Wichtig:

Die Ermäßigung ist **nicht** gültig für Privat-Fernsehen und Privat-Radio.

Das nennt man auch: Bezahl-Fernsehen. Zum Beispiel Sky oder bestimmte Sport-Sender.



Ein Tipp zum Geld-Sparen:

Schicken Sie den Antrag schnell ab: In den ersten 2 Monaten, seit dem Sie die Bescheinigung vom Amt haben.

Dann gilt die Ermäßigung ab dem Tag, ab dem Sie das Merk-Zeichen haben.

Sonst gilt die Ermäßigung erst ab dem Tag, an dem Ihr Antrag bei dem Beitrags-Service ankommt.

Dann müssen Sie keinen Rundfunk-Beitrag bezahlen:



- Wenn Sie Grund-Sicherung bekommen.
 Oder Hilfe zum Lebens-Unterhalt.
 Das ist Geld vom Sozial-Amt.
- Wenn Sie Bürgergeld bekommen.
- Wenn Sie Sozial-Geld bekommen.
- Wenn Sie nicht mehr bei den Eltern leben und eine Ausbildung machen und dafür Geld vom Staat bekommen.
 Das Geld nennt man: BAFöG.
- Wenn Sie Sonder-Fürsorge bekommen: Zum Beispiel, weil Sie Soldat waren und bei Ihrem Dienst schwer verletzt wurden.
- Wenn Sie Geld vom Sozial-Amt bekommen, weil Sie Pflege brauchen.
 Das Geld heißt:
 - Hilfen zur Pflege oder
 - Pflege-Geld oder
 - Pflege-Zulage.
- Wenn Sie jünger als 27 Jahre alt sind und in einem Heim oder in einer Wohn-Gruppe leben.



Wo bekommen Sie mehr Informationen?

Bei ARD, ZDF und Deutschland-Radio und beim Beitrags-Service.

Internet: www.rundfunkbeitrag.de

7. Gebärden-Sprache und Gespräche mit dem Amt



Wenn Sie hör-behindert sind oder wenn Sie sprach-behindert sind:

Dann können Sie besondere Hilfe bekommen.



In jedem Amt dürfen Sie Gebärden-Sprache benutzen. Den **Dolmetscher** muss das Amt bezahlen. Ein Dolmetscher ist ein Übersetzer.



Das Amt muss auch **andere Hilfen** bezahlen, damit Sie mit dem Amt reden können. Besonders, wenn Sie **nicht** gut hören oder sprechen können **und nicht** gut schreiben oder lesen.

Zum Beispiel kann das Amt eine Person bezahlen, die bei dem Gespräch hilft. Und die Sie gut versteht.



Bitte sagen Sie dem Amt früh genug Bescheid:

- wann Sie kommen und
- welche Hilfe Sie brauchen.

Wohn-Geld



Wenn Sie sehr wenig Geld haben, können Sie **für Ihre Miete** Geld dazu bekommen.

Das nennt man: **Wohn-Geld.**Dafür müssen Sie einen Antrag beim Amt stellen.

Ob Sie Wohn-Geld bekommen hängt davon ab, wie viel Geld Sie jedes Jahr bekommen:

Zum Beispiel:

Lohn, Rente oder Geld vom Amt. Von Ihrem Geld wird etwas Geld abgezogen. Dieses Geld nennt man dann:

Frei-Betrag.

Der Frei-Betrag ist Geld, das auf jeden Fall für Sie bleibt.

Wenn Sie eine Behinderung haben, kann der Frei-Betrag größer sein. Das bedeutet: Es bleibt mehr Geld für Sie übrig. Dann bekommen Sie vielleicht mehr Wohn-Geld.



Den **Antrag** und **Informationen** bekommen Sie hier:

- Land-Rats-Amt
- Stadt-Verwaltung
- Gemeinde-Verwaltung

Schutz bei Kündigung



Will Ihnen die Vermieterin oder der Vermieter die Wohnung kündigen?
Dann dürfen Sie vielleicht trotzdem dort wohnen bleiben.

Wann dürfen Sie wohnen bleiben? Zum Beispiel:

- Wenn Sie, Ihre Familie oder ein Mitbewohner wegen der Behinderung keine andere Wohnung finden.
- Wenn Sie sehr alt sind.
- Wenn Sie schon sehr lange dort wohnen.
- Wenn Sie sehr krank sind.
- Wenn Sie Angehörige in der Nähe pflegen.



Was müssen Sie dafür tun?

Sie müssen dem Vermieter einen **Brief schreiben**.

Diesen Brief nennt man: **Widerspruch**. In dem Brief muss stehen, warum Sie nicht ausziehen können.

Wann muss der Vermieter den Brief bekommen?

Spätestens 2 Monate, bevor Sie ausziehen sollen.



Hier bekommen Sie mehr Informationen:

- Offene Behinderten-Arbeit Mehr dazu steht auf Seite 71.
- Mieter-Verein
- Anwalt

Kranken-Versicherung und Pflege-Versicherung

Versicherung privat

Versicherung gesetzlich Sind Sie **privat versichert** und haben eine schwere Behinderung?

Dann dürfen Sie vielleicht in eine **gesetzliche Kranken-Versicherung** wechseln. Denn gesetzliche Kranken-Versicherungen kosten weniger Geld als private Kranken-Versicherungen.

Gesetzliche Kranken-Versicherungen sind zum Beispiel: AOK, BKK, TK, Barmer.

Wann dürfen Sie in eine gesetzliche Kranken-Versicherung wechseln?

Wenn Sie einen **Schwerbehinderten-Ausweis** bekommen.

Sie bekommen dann einen Brief.

Der Brief vom ZBFS darf **nicht älter sein als 3 Monate**. Wenn Sie den Brief schon länger haben: Dann dürfen Sie nicht mehr wechseln.

Wichtig:

Sie dürfen nur wechseln, wenn eine dieser Personen in den letzen 5 Jahren mindestens 3 Jahre versichert war:

Sie selbst, Ihr Vater, Ihre Mutter, Ihr Mann, Ihre Frau, Ihr Lebens-Partner, Ihre Lebens-Partnerin.

Sie dürfen **auch** wechseln, wenn das vorher wegen Ihrer Behinderung nicht möglich war.



Manchmal gelten diese Regeln zu den Kranken-Kassen nur **bis zu einem bestimmten Alter**.

Das Alter darf die Kranken-Kasse bestimmen.



Wechseln Sie in die gesetzliche Kranken-Versicherung?
Dann müssen Sie auch in die Pflege-Versicherung wechseln.

Familien-Versicherung: Für Kinder und andere Angehörige



Familien-Versicherung bedeutet: Kinder, Lebens-Partner und Ehe-Partner brauchen **keine eigene** Kranken-Versicherung. Sie sind bei einer anderen Person **mit versichert**.



Wenn Ihr Kind eine Behinderung hat und nicht selbst für sich sorgen kann:

Dann kann Ihr Kind in der Familien-Versicherung bleiben. Auch, wenn es schon erwachsen ist.

Das bedeutet: Ihr Kind braucht keine eigene Versicherung.

Wichtig:

Ihr Kind kann **nicht** in die Familien-Versicherung zurück, wenn:

- Ihr Kind seine Behinderung erst später bekommen hat und
- Ihr Kind schon vor der Behinderung nicht mehr in der Familien-Versicherung war.

Wenn Sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Oder ähnliche Arbeiten machen:



Sie müssen versichert sein, wenn Sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Oder in einer Blinden-Werkstatt.

Oder wenn Sie zu Hause für so eine Werkstatt arbeiten:

Dann müssen Sie diese Versicherungen haben:

- Kranken-Versicherung
- Pflege-Versicherung
- Renten-Versicherung

Dabei ist es egal, wie viel Lohn Sie bekommen.

Manchmal ist das auch gültig, wenn Personen in ähnlichen Einrichtungen arbeiten. Zum Beispiel in einem Heim.

Fahrt zum Arzt



Wenn in Ihrem Behinderten-Ausweis diese Merk-Zeichen stehen:

aG: Das bedeutet schwer geh-behindert.

Bl: Das bedeutet blind.

H: Das bedeutet hilflos.

Dann kann Ihre Kranken-Kasse die **Fahrt zum Arzt bezahlen**.

Das ist aber eine **Ausnahme**.

Das bedeutet:

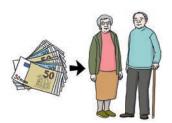
Die Kranken-Kasse bezahlt
die Fahrt zum Arzt **nicht immer**.



Mehr Informationen

Mehr Informationen bekommen Sie bei Kranken-Kassen und Pflege-Kassen.

Renten-Versicherung



Schwerbehinderte Menschen können früher Rente bekommen als andere. Diese Rente nennt man:

Alters-Rente für schwerbehinderte Menschen

Wann können Sie so eine Alters-Rente bekommen?

Das hängt davon ab, wie alt Sie sind.

Wichtig:

Sie müssen mindestens 35 Jahre in der Renten-Versicherung sein.



Die Gesetze dafür haben sich oft verändert. Darum sind sie schwer zu verstehen.

Fragen Sie bei der **Deutschen Renten-Versicherung,** welche Regel für Sie gilt.

Telefon: **0800 1000 4800** Der Anruf ist kostenlos.

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

10. Hilfen aus dem Sozial-Gesetz-Buch 9 (SGB IX)

Eingliederungs-Hilfe



Was ist Eingliederungs-Hilfe?

Das ist **Geld, Hilfe** oder **Beratung für behinderte Menschen**.
Und für Menschen,
die ohne Hilfe
vielleicht
eine Behinderung bekommen.
Zum Beispiel nach einem Unfall.
Oder nach einer schweren Krankheit.

Wo bekommen Sie die Hilfe?

Die Eingliederungs-Hilfe bezahlt Ihr **Bezirk**.

Wann bekommen Sie Eingliederungs-Hilfe?



Wann bekommen Sie Eingliederungs-Hilfe? Das steht im **Sozial-Gesetz-Buch 9**. Die Abkürzung dafür ist: **SGB IX**.



Eingliederungs-Hilfe bekommen Sie nur: Wenn andere Stellen keine Hilfen bezahlen. Oder nicht alles bezahlen.

Zum Beispiel, wenn die Kranken-Kasse und die Versicherungen nicht alles bezahlen.





Wenn Sie selbst viel Geld haben: Dann bekommen Sie

keine Eingliederungs-Hilfe.



Eingliederungs-Hilfe bekommen Sie nur, wenn Ihnen die Hilfe auch etwas nutzt. Weil Sie mit der Hilfe mehr Dinge tun können.

Zum Beispiel:

- Alleine leben,
- arbeiten gehen,
- andere Menschen treffen,
- in einem Verein mitmachen.

Ob die Hilfe etwas nutzen kann, entscheidet Ihr Bezirk.

Aufgaben der Eingliederungs-Hilfe



Für Menschen ohne Behinderung:

Die Eingliederungs-Hilfe kann helfen, dass Sie **keine Behinderung bekommen**. Sie kann zum Beispiel helfen, dass Sie sich nach einem Unfall besser bewegen können. So können Sie ganz gesund werden.







Für Menschen mit Behinderung:

Die Eingliederungs-Hilfe kann helfen, eine **Behinderung zu heilen**. Oder **leichter zu machen**.

Sie kann helfen, dass Sie mit der Behinderung besser leben können.

Sie kann helfen, dass Menschen mit Behinderung dazu gehören und überall dabei sein können.

Sie hilft Ihnen zum Beispiel:

- eine passende Arbeit zu haben.
- selbstständig zu leben,
 Auch, wenn Sie viel Pflege brauchen.

Welche Hilfen gibt es?







Medizinische Hilfe

Zum Beispiel: Rollstuhl, Hilfs-Mittel, Kranken-Gymnastik, Kur.

Heil-Pädagogische Hilfe

Zum Beispiel: Früh-Förderung.

Hilfe in der Schule

Zum Beispiel: Schul-Assistenz.

• Hilfe bei der Arbeit

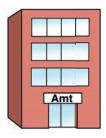
Zum Beispiel:

Hilfs-Mittel für die Arbeit, Arbeits-Assistenz, Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Andere Hilfe

Zum Beispiel: Fahr-Dienst.

Wie bekommen Sie diese Hilfen?



Vielleicht hat Ihr Bezirk eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ihnen helfen.

Oder das Amt bezahlt die Rechnungen für die Hilfen.

Oder Sie bekommen das Geld vom Amt. Damit bezahlen Sie dann die Hilfen selbst.

Wenn Sie viel Geld oder wertvolle Dinge haben







Haben Sie viel Geld?
Haben Sie wertvolle Dinge?
Zum Beispiel ein Haus oder Gold?
Dann bekommen Sie vielleicht
keine Eingliederungs-Hilfe.

Das Amt prüft, wie viel Geld oder wertvolle Dinge Sie haben. Das Amt entscheidet dann, ob Sie Eingliederungs-Hilfe bekommen können.

Sind Sie jünger als 18 Jahre und nicht verheiratet?

Dann prüft das Amt auch, wie viel Geld oder wertvolle Dinge Ihre **Eltern** haben.

Vielleicht bekommen Sie trotzdem
Eingliederungs-Hilfe.
Auch, wenn Sie viel Geld oder ein Haus haben.
Vielleicht bekommen Sie die
Eingliederungs-Hilfe trotzdem.
Wichtig ist dafür auch, welche Art von
Hilfe Sie brauchen.

Die Eingliederungs-Hilfe bekommen Sie zum Beispiel:

- Wenn Sie Hilfe bei der Berufs-Ausbildung für einen Beruf brauchen.
- Oder wenn Sie Hilfe bei einer Sprach-Therapie brauchen.

Andere Hilfen aus dem SGB XII







Es gibt auch noch andere Hilfen. Diese stehen im **Sozial-Gesetz-Buch 12**. Das kurze Wort dafür ist: SGB XII.

Zum Beispiel:

- Hilfe zum Lebens-Unterhalt
 Zum Beispiel:
 Geld für Essen, Miete, Heizung, Kleidung
- Hilfe für den Haushalt

Zum Beispiel:

Hilfe beim Kochen und Putzen, wenn Sie es selbst nicht mehr tun können.

Und:

Wenn Sie sonst in ein Heim ziehen müssen.

Hilfe bei der Pflege

Diese Hilfen bekommen Sie, wenn Sie diese Hilfe nicht von anderen Stellen bekommen können.

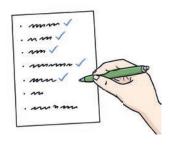
Wenn Sie **viel Geld** haben, bekommen Sie diese Hilfen **nicht**.

Hier bekommen Sie mehr Informationen:



- beim Bezirk:
 In der Sozial-Hilfe-Verwaltung.
- beim Landrats-Amt
- bei der Stadt-Verwaltung
- bei der Gemeinde-Verwaltung
- beim Gesundheits-Amt

11. An welches Amt können Sie sich wenden?





Welches Amt kann Ihnen helfen?

Das **ZBFS** prüft, ob eine Person eine Behinderung hat. Und ob die Person einen Behinderten-Ausweis und eine Wert-Marke bekommen kann.

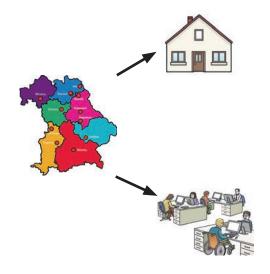
Das **Inklusions-Amt** hilft Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit:

Zum Beispiel, wenn Sie einen Arbeits-Platz suchen. Oder, wenn es wegen Ihrer Behinderung Probleme bei der Arbeit gibt. Oder, wenn Sie wichtige Hilfs-Mittel für Ihre Arbeit brauchen.



- In Ober-Bayern: in München
- In Nieder-Bayern: in Landshut
- In der Ober-Pfalz: in Regensburg
- In **Ober-Franken**: in Bayreuth
- In Mittel-Franken: in Nürnberg
- In **Unter-Franken**: in Würzburg
- In **Schwaben**: in Augsburg





Welches Amt kann Ihnen helfen? Das ZBFS in dem Regierungs-Bezirk, in dem Sie wohnen.

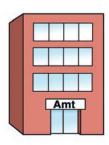
Welches Inklusions-Amt kann Ihnen helfen?

Das Inklusions-Amt in dem Regierungs-Bezirk, in dem Sie **arbeiten**.



Die Ämter sind in den **Regional-Stellen** vom **Zentrum Bayern Familie und Soziales**. Die Abkürzung dafür ist: **ZBFS**.

Die Zentrale vom ZBFS ist in Bayreuth.



Das **ZBFS** gehört zum **Bayerischen Staats-Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales**.

12. Dienste für Menschen mit Behinderung



Die meisten Menschen mit Behinderung leben nicht in einem Heim. Sie leben in ihrer Familie. Oder in einer eigenen Wohnung.

Dort möchten sie auch wohnen bleiben. Sie möchten ihr Leben **selbst bestimmen**. Sie möchten selbst entscheiden, was Sie tun.



Mensche mit Behinderung sollen so leben können, wie sie das wollen.

Dafür gibt es viele Stellen, die diese Menschen unterstützen.

Diese Stellen nennt man auch **Dienste für behinderte Menschen.**

Diese Dienste beraten Menschen mit Behinderung:

- in ihrer Wohnung.
- und in der Freizeit.

Das nennt man auch:

Offene Behinderten-Arbeit.

Die Abkürzung dafür ist: OBA.

Das Land Bayern unterstützt diese Dienste.



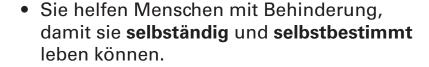
Die OBA gibt es in ganz Bayern. OBA ist das kurze Wort für: Offene Behinderten-Arbeit



Das sind die Aufgaben von der OBA:



 Sie betreuen und unterstützen Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung.





 Sie helfen den Familien von Menschen mit Behinderung.



Wo finden Sie die Stellen von der OBA? Im Internet finden Sie die Adressen hier:

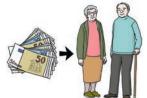
www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit

13. Bürger-Telefone

Möchten Sie etwas fragen oder brauchen Sie Beratung? Dafür gibt es die **Bürger-Telefone**. Sie sind für Menschen aus ganz Deutschland, nicht nur aus Bayern.

Hier stehen mehrere Telefon-Nummern. Bitte schauen Sie, welche Nummer für Sie richtig ist.













1.

Beratung für	030 221 911 006
Menschen mit	
Behinderungen	

2. Renten- 030 221 911 001 Versicherung

3.UnfallVersicherung

030 221 911 002

4. Bürgergeld 030 221 911 003

5. Arbeits-Recht 030 221 911 004

6. Kranken- 030 340 60 66-01 Versicherung





7. Pflege-Versicherung

030 340 60 66-02

8.

Beratung für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de

Fax. 030 340 60 66 07

Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon 030 340 60 66 08 www.gebaerdentelefon.de/bmg/

Wer hat dieses Heft gemacht?



Zentrum Bayern Familie und Soziales Hegelstraße 2 95447 Bayreuth





Übersetzung in Leichte Sprache:

Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e. V.

Proverb oHG Die Übersetzer.



Bilder und Fotos:

- © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.
- © Valuing People Clipart Collection von Inspired Services Publishing

Foto vom Park-Schein-Automaten auf Seite 41: KMJ at the German language Wikipedia [GFDL (http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html) or CC-BY-SA-3.0 (http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/)], from Wikimedia Commons

Muster vom Behinderten-Ausweis: Schwerbehinderten-Ausweis-Verordnung Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bilder von Verkehrs-Schildern: Straßen-Verkehrs-Ordnung



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite vom Zentrum Bayern Familie und Soziales: Nehmen Sie Ihr Handy.

Fotografieren Sie den Code mit dem QR-Code-Leser. Die Kosten dafür sind abhängig vom Telefon-Netz.

Dieses Heft wurde hergestellt von:

Druck:

Bonifatius GmbH, Paderborn

Satz und Layout:

Pressestelle Zentrum Bayern Familie und Soziales

Stand:

Oktober 2025

Hinweise für Parteien:

Dieses Heft ist von der Bayerischen Staats-Regierung.

Fünf Monate vor einer Wahl darf das Heft

nicht für eine Wahl verwendet oder verteilt werden.

Das gilt für alle Wahlen.

An dem Heft darf nichts verändert werden.

Das Heft darf nur zur Information verwendet werden.

Im Internet gibt es mehr Informationen:

www.zbfs.bayern.de

www.schwerbehindertenantrag.bayern.de





Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de Satz und Layout: Pressestelle ZBFS Druckerei: Bonifatius Gmbh, Paderborn

Stand: Oktober 2025

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.